

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Sörrenloch vom 26.04.2013**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner.....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einzelgrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2001 außer Kraft.

Sörgenloch, den 04.06.2013

Dr. Frieder März
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 325,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 650,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Doppelgrabstätte 1300,00 Euro
- b) eine Urnennische in den Urnenstelen inkl. Verschlussplatte 890,00 Euro

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Einfachgräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 733,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - manueller Aushub 815,00 Euro
 - maschineller Aushub 733,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 285,00 Euro
2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe

Manueller Aushub	978,00 Euro
Maschineller Aushub	880,00 Euro
b) für die zweite Bestattung	
manueller Aushub	815,00 Euro
maschineller Aushub	733,00 Euro

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche | 978,00 Euro |
| 2. Für das Ausgraben von Aschen | 204,00 Euro |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben. | |

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Einstellen eines Verstorbenen, Nutzung bis zu 5 Tagen einschließlich Trauerfeier | 200,00 Euro |
| 2. für jeden weiteren angefangenen Tag | 39,00 Euro |
| 3. Benutzung der Leichenhalle bei vorübergehender Einstellung der Leiche, die zum auswärtigen Bestattungsort überführt wird, für den angefangenen Tag | 65,00 Euro |
| 4. Nutzung für Trauerfeier und Aufbewahrung der Urne bis zu 1 Monat
In dieser Gebühr ist die Reinigung enthalten. | 165,00 Euro |
| 6. Aufbewahrung einer Urne – vom Eintreffen bis zu Bestattung (ohne Trauerfeier) bis zu 1 Monat
für jeden weiteren angefangenen Monat | 70,00 Euro
70,00 Euro |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten | 15,00 Euro |
| 2. Umschreibung Graburkunde | 15,00 Euro |
| 3. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. | |